

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Autonomie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Lage der Hochschulautonomie des KIT bewertet;
2. welche Maßnahmen zur Unterstützung der Hochschulautonomie geplant sind;
3. inwiefern die Trennung der finanziellen Mittel nach rechtlichen Vorgaben die Hochschulautonomie beeinflussen könnte;
4. ob ausgehend von der Autonomiestärkung des KIT die Autonomie anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen ebenfalls gestärkt wird und mit welchen Maßnahmen (gegebenenfalls Auflistung der betreffenden Hochschulen);
5. ob das KIT Sonderrechte aufgrund seiner autonomen Lage hat und welche das gegebenenfalls sind (Auflistung);
6. wie sie die Kompatibilität der Installation von Bereichsleitern mit der Freiheit der Forschung und Lehre bewertet;
7. wie es um die Gültigkeit der Richtlinien des Landeshochschulgesetzes am KIT bestellt ist;
8. aus welchen Mitteln das Forschungszentrum der Helmholtzgemeinschaft finanziert wird;
9. aus welchen Mitteln das Forschungsprogramm der ehemaligen Technischen Hochschule Karlsruhe finanziert wird;

Eingegangen: 07.04.2017/Ausgegeben: 30.05.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. wie sich die Finanzierung auf den Zusammenhalt der Fusion des Forschungszentrums der Helmholtzgemeinschaft und der Technischen Hochschule auswirkt;
11. wie sie die zukünftige Entwicklung des KIT in Bezug auf den Fusionszusammenhalt bewertet;
12. welche Maßnahmen geplant sind, um diesen Zusammenschluss weiter zu festigen.

27. 03. 2017

Hoher, Weinmann, Haußmann,
Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Das KIT als bundesweit einzigartige Wissenschaftseinrichtung leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg. Zur langfristigen Unterstützung innovativer Spitzenforschung am Standort Karlsruhe ist die Wahrung der Hochschulautonomie des KIT unabdingbar. Die FDP/DVP-Landtagsfraktion unterstützt bereits seit Jahren die Förderung der Autonomie der Hochschulen im Land.

Dieser Antrag soll dazu dienen, die Ursachen der strukturellen Probleme am Karlsruher Institut für Technologie, insbesondere im Hinblick auf die Freiheit von Forschung und Lehre, über die in einem Artikel der Stuttgarter Zeitung vom 24. März 2017 berichtet wurde, näher zu untersuchen und Informationen zu Lösungsansätzen der Landesregierung zu erhalten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. Mai 2017 Nr. 32-7544-0/95/2 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Lage der Hochschulautonomie des KIT bewertet;

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) entstand aus der Zusammenführung einer nationalen Großforschungseinrichtung und einer großen technischen Universität zu einer deutschlandweit einzigartigen Forschungs- und Lehreinrichtung. Bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen des KIT wurde Wert auf größtmögliche Freiheiten und Flexibilität sowie offene Organisationsstrukturen gelegt.

Bei der Verschränkung der beiden Teile wurde das Anliegen des Landes und des Bundes, den wissenschaftlichen Einrichtungen Autonomie und Freiheit zu gewähren, konsequent weitergeführt. Bund und Land haben in Abkehr von einer Detailsteuerung die Rahmenbedingungen für eine eigenverantwortliche, am Output orientierte Selbststeuerung nach Zielvorgaben und Zielvereinbarungen geschaffen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. welche Maßnahmen zur Unterstützung der Hochschulautonomie geplant sind;

Ziel der Landesregierung ist es, den bisherigen Ansatz, das KIT mit einem hohen Grad an Autonomie auszustatten, weiter zu verfolgen. Auch in Zukunft erfolgt dies mit einem gesamtheitlichen Blick, d. h. nicht lediglich mit Blick auf den Universitätsbereich des KIT. Bereits heute gibt es eine zunehmende Verschränkung zwischen Universitäts- und Großforschungsbereich, die sich beispielsweise durch die Mitwirkung von Wissenschaftlern des Universitätsbereichs in der Großforschung, von Wissenschaftlern des Großforschungsbereichs in der Lehre oder der Ausbildung der Studierenden an den Infrastrukturen der Großforschung zeigt. Die innere Integration ist ein laufender Prozess, der stetig weiter ausgebaut wird.

3. inwiefern die Trennung der finanziellen Mittel nach rechtlichen Vorgaben die Hochschulautonomie beeinflussen könnte;

Durch den Zusammenschluss von Universität und Großforschungseinrichtung wurden die Freiheitsrechte der nunmehrigen Teileinrichtungen nicht beschränkt. Insofern beeinträchtigt die Trennung der Finanzströme die Hochschulautonomie nicht.

4. ob ausgehend von der Autonomiestärkung des KIT die Autonomie anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen ebenfalls gestärkt wird und mit welchen Maßnahmen (gegebenenfalls Auflistung der betreffenden Hochschulen);

Die Stärkung der Hochschulautonomie ist generell ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Im Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz von 2014 kommt dieses Anliegen deutlich zum Ausdruck. Die für das KIT geschaffenen Sonderregelungen können nicht als pauschales Vorbild für weitere Änderungen im Hochschulbereich dienen, da sie auf die konkrete Situation der Fusion zweier Einrichtungen zugeschnitten wurden, die bislang unterschiedlichen Rechtskreisen angehörten.

5. ob das KIT Sonderrechte aufgrund seiner autonomen Lage hat und welche das gegebenenfalls sind (Auflistung);

Für das KIT wurde mit dem KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 – in Kraft getreten am 25. Juli 2009 – ein eigenes Gesetz geschaffen, das mit dem KIT-Weiterentwicklungsgesetz vom 22. Mai 2012 – in Kraft getreten am 26. Mai 2012 – fortentwickelt wurde. Die dort angelegte Organisationsstruktur ist spezifisch und deshalb nur für das KIT anwendbar. Es handelt sich insofern insgesamt um Sonderrecht für das KIT aufgrund seiner singulären Struktur.

6. wie sie die Kompatibilität der Installation von Bereichsleitern mit der Freiheit der Forschung und Lehre bewertet;

Die Einrichtung von Bereichen und insbesondere auch die Existenz und die Kompetenzen der Bereichsleiter ist nicht gesetzlich vorgegeben, sondern ergibt sich aus der Gemeinsamen Satzung, die entsprechend § 3 Abs. 2 KIT-Gesetz zustande gekommen ist. Die Regelungen der Gemeinsamen Satzung zu den Bereichsleitern stellen aus Sicht der Landesregierung keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre dar und sind insofern mit diesem kompatibel.

7. wie es um die Gültigkeit der Richtlinien des Landeshochschulgesetzes am KIT bestellt ist;

Die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes gelten für das KIT in den Bereichen, in denen das Landeshochschulgesetz für das KIT anwendbar ist. Inwieweit dies der Fall ist, wird im KIT-Gesetz an verschiedenen Stellen geregelt. Soweit das KIT die Aufgaben einer Universität wahrnimmt, werden in § 20 Absatz 2 KITG die Regelungen des Landeshochschulgesetzes weitgehend für anwendbar erklärt. Außerdem stellt § 2 Absatz 2 Satz 2 KITG klar, dass das KIT bei Wahrnehmung der Universitätsaufgabe Universität im Sinne des Hochschulrechts ist. Damit gelten auch alle anderen Gesetze, die Regelungen zu Hochschulen enthalten, für den Universitätsbereich weiterhin.

8. aus welchen Mitteln das Forschungszentrum der Helmholtzgemeinschaft finanziert wird;

Die Grundfinanzierung der großen Wissenschafts- und Forschungsorganisationen – einschließlich der Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) – erfolgt auf der Grundlage des Abkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von 2007 und den dazugehörigen Ausführungsvereinbarungen. Der Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel bei der HGF beträgt 90 : 10. Der auf das Land entfallende Finanzierungsanteil für den Großforschungsbereich des KIT ist bei Kapitel 1417 Titelgruppe 95 veranschlagt.

9. aus welchen Mitteln das Forschungsprogramm der ehemaligen Technischen Hochschule Karlsruhe finanziert wird;

Die Grundfinanzierung von Forschung und Lehre der ehemaligen Technischen Hochschule Karlsruhe erfolgt aus dem Landeszuschuss für den Universitätsbereich, der im Staatshaushaltsplan bei Kapitel 1417 Titel 682 94A etatisiert ist. Der Landeszuschuss wird nach den Vorgaben des Planausschreibens des Finanzministeriums errechnet. Mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag wird die Grundfinanzierung in der Zeit von 2015 bis 2020 jährlich um durchschnittlich drei Prozent erhöht.

10. wie sich die Finanzierung auf den Zusammenhalt der Fusion des Forschungszentrums der Helmholtzgemeinschaft und der Technischen Hochschule auswirkt;

Durch die Fusion hat das KIT – wenngleich die Finanzströme getrennt sind – insgesamt mehr Mittel, was neben der wissenschaftlichen Qualität Voraussetzung für eine erfolgreiche Positionierung im Wettbewerb mit anderen Wissenschaftseinrichtungen ist. Der Zusammenhalt bzw. die innere Integration werden durch die Einbindung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der Studierenden in jeweils beiden Bereichen und die zunehmende inhaltliche Verschränkung in Forschung und Lehre erreicht und damit unabhängig von den Finanzierungswegen.

11. wie sie die zukünftige Entwicklung des KIT in Bezug auf den Fusionszusammenhalt bewertet;

12. welche Maßnahmen geplant sind, um diesen Zusammenschluss weiter zu festigen.

Mit dem KIT-Gesetz und dem KIT-Weiterentwicklungsgesetz wurden Regelungen geschaffen, die speziell auf das KIT und seine Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die Landesregierung prüft gemeinsam mit dem Bund und dem KIT, wo weitere Maßnahmen zur Entwicklung des KIT in den Bereichen Finanzen, Personal und Bau erfolgen können, um die Autonomie des KIT zu vergrößern, seine Möglichkeiten zur Positionierung in den Bereichen von Wissenschaft und Forschung weiter zu optimieren und so insgesamt dafür zu sorgen, die Fusion weiter zu stärken.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst